

Sascha Weber

Die kurmainzische Heeresreform von 1773

Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges kam es unter Kurfürst-Erbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774) im Mainzer Erzstift, dem weltlichen Territorium der Erzbischöfe von Mainz, zu einer umfassenden Modernisierung in allen Bereichen der Politik. Im Mittelpunkt standen dabei, neben dem wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Krieg, insbesondere die Reformen des Schul- und Klosterwesens.¹ Durch die Kriegserfahrung und die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen, die Verelendung der Bevölkerung und den Anstieg der umherziehenden Bettler und Vaganten rückte jedoch auch immer wieder die Frage nach der inneren und äußeren Sicherheit in den Fokus der kurfürstlichen Regierung und führte beispielsweise 1764 zur Aufstellung einer berittenen Polizeitruppe.² Dieser Beitrag befasst sich mit der kurmainzischen Heeresreform von 1773, in der die Heeresergänzung des regulären Militärs in eine Konskription mit Stellvertretung umgestellt wurde.³

Die feste Einbeziehung der Untertanen in den Kriegsdienst, wie etwa im frühmittelalterlichen Heerbann oder im hochmittelalterlichen Lehenssystem, war durch die professionellen Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts und die Ausbildung der stehenden Heere verdrängt worden und überlebte zumeist nur in den Landesausschüssen bzw. den Landmilizen der verschiedenen Länder und Territorien. In den 1760er bis 1780er Jahren wurde im Sinne einer „militärischen Aufklärung“ europaweit über die Lehren aus dem Siebenjährigen Krieg

¹ Zu den Reformbestrebungen in Kurmainz siehe Sascha Weber, *Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst-Erbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim 1763–1774*, Mainz 2013.

² Vgl. ebd., S. 111–114.

³ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Verordnung vom 11. Juli 1773.

und das Verhältnis von Militär und Gesellschaft diskutiert. Kurmainz befand sich mit der Einführung einer Konskription mit Stellvertretung an der Spitze dieses militärorganisatorischen Diskurses. Die kurfürstliche Regierung nahm damit Entwicklungen vorweg, die im revolutionären Frankreich zur *levée en masse* von 1793 und dem *loi Jourdan* von 1798 führten, durch das das napoleonische Frankreich die Grundlage und das Vorbild für die Konskriptionsarmeen des 19. Jahrhunderts schuf.⁴

Das Militär der geistlichen Territorien fand und findet in der Forschung nur wenig Beachtung.⁵ Dies liegt zum einen an dem aus der heutigen Sicht schwierigen Verhältnis zwischen einem geistlich-kirchlich dominierten Staatswesen und dem Militär, vor allem aber auch an der allgemeinen militärischen Unterlegenheit der geistlichen Territorien in den Revolutionskriegen. Die ältere Forschung hat die Streitkräfte der geistlichen Territorien deshalb fast einhellig als untauglich und belanglos abgestempelt. Obwohl davon auszugehen ist, dass sich deren Qualität nicht wesentlich von denen der vergleichbaren kleinen und mittleren Territorien des Alten Reiches unterschied, werden diese Werturteile auch in der neueren Forschung noch häufig ungeprüft übernommen.⁶

⁴ Vgl. Kevin Linch, Conscription, in: European History Online (EGO), Mainz 2012–01–30, URL: <http://www.ieg-ego.eu/linchk-2012-en>, 12.10.2013.

⁵ Vgl. Hildegunde Flurschütz, Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal (1779–1795), Würzburg 1965, S. 231–235; Thomas Mitrecker, Die Soldatesca des Erzstiftes Salzburg. Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung seit der Einführung des *miles perpetuus* im 17. Jahrhundert, Wien 2010; Jutta Nowosadtko, Stehendes Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster 1650–1803, Paderborn, u.a. 2011; Bernhard Sicken, Die Streitkräfte des Hochstifts Würzburg gegen Ende des Ancien Régime, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 47 (1984), S. 691–744.

⁶ Vgl. hierzu Nowosadtko, Heer (wie Anm. 5), S. 2–9.

I. Das kurmainzische Heer bis 1773

Das Mainzer Erzstift umfasste im 18. Jahrhundert ein Gebiet von 170 Quadratmeilen mit 300.000 bis 400.000 Einwohnern. Die Staatseinkünfte beliefen sich auf 1,4 bis 1,8 Millionen Gulden. Damit war es das flächenmäßig größte und bevölkerungsreichste der drei geistlichen Kurfürstentümer. Neben zahlreichen Dörfern und Flecken zählten vierzig Städte, darunter die beiden Residenzen Mainz und Aschaffenburg sowie die thüringischen Städte Erfurt und Heiligstadt, zum Mainzer Erzstift. Die Haupt- und Residenzstadt Mainz, die mit ihren starken Festungsanlagen auch den Mittelpunkt des defensiv ausgerichteten kurmainzischen Militärs bildete, hatte 1771 nach der landesweiten Volkszählung 26.753 Einwohner.⁷ Die Stärke des stehenden Heeres schwankte im Verlauf des 18. Jahrhunderts zwischen 3.000 und 4.000 Mann, die in vier Infanterieregimentern, einer berittenen Leibgarde, der Artillerie und dem Ingenieurskorps organisiert waren. Später wurde das Militär noch durch ein Husaren- und ein Landjägerkorps verstärkt. Diese auf den ersten Blick geringe Truppenstärke darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das kurmainzische Heer im Hinblick auf den Anteil an Soldaten in der Gesamtbevölkerung den Verhältnissen in den viel größeren Territorien Sachsen und Österreich entsprach. Traditionell diente das Heer in Mainz jedoch vor allem der Versorgung junger Adelliger mit Offiziersstellen, sodass der Etat für das Offizierskorps ebenso hoch war, wie der Etat für die Mannschaften. Am bezeichnendsten hierfür war sicherlich das kurmainzische Generalkorps, das bei einem Heer in Brigadegröße zeitweise aus einem General en chef, der gleichzeitig auch der militärische Gouverneur der Stadt und Festung Mainz war, fünf Generalfeldmarschalleutnants und sieben Generalfeldwachtmeistern bestand.⁸

⁷ Vgl. Josef Cremer, *Die Finanzen der Stadt Mainz*, Gießen 1932, S. 10.

⁸ Vgl. Weber, *Aufklärung* (wie Anm. 1), S. 7–9.

Die Größe des stehenden Heeres orientierte sich maßgeblich am Kreiskontingent, das für die Reichsarmee zu stellen war. Wie auch die Erfahrung in anderen geistlichen Territorien zeigt, wurde die Truppenstärke meist zwischen dem erforderlichen Kontingent und dessen doppelter Stärke gehalten, um im Kriegsfall auch nach Abzug der Kreiskontingente noch über erfahrene Truppen im eigenen Territorium zu verfügen.⁹ Kurmainz hatte im 18. Jahrhundert für das Triplum des Kurrheinischen Kreises 2.591 1/3 Fußsoldaten und 576 Reiter für die Reichsarmee zu stellen. Damit bot es, zusammen mit Kurköln, das die gleiche Truppenzahl stellte, im Reichskreis das größte Kontingent auf, noch vor der Kurpfalz mit 1.296 Fußsoldaten und 288 Reitern. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich diese Zahl auf 4.400 Mann erhöht. Für die kurmainzische Grafschaft Königstein mussten zusätzlich für den Oberrheinischen Kreis noch 100 Fußsoldaten gestellt werden.¹⁰

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts war das stehende Heer ein erworbenes Söldnerheer, dessen Anfänge sich bis in die Regierungszeit von Erzbischof Johann Schweikard von Kronberg (1604–1626) zurückverfolgen lassen. Seine im Wesentlichen endgültige Form erhielt es unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647–1673).¹¹ Nach dem Rijswijker Frieden von 1697 wurde das stehende Heer so stark reduziert, dass es fast einer Auflösung gleichkam. Am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs wurden die Truppen nicht mehr re-

⁹ Vgl. Sicken, *Streitkräfte* (wie Anm. 5), S. 695f. Das Hochstift Würzburg hielt in Friedenszeiten zwischen 2.500 und 3.000 Mann unter Waffen. Zu den geistlichen Streitkräften in den Kreiskontingenten und der Reichsarmee siehe Nowosadtko, *Heer* (wie Anm. 5), S. 39–50.

¹⁰ Vgl. Richard Harms, *Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz* namentlich im 18. Jahrhundert, Göttingen 1909, S. 1f; Arno Störkel, *Das Kurmainzer Militär beim Ausbruch der Französischen Revolution*, in: *Mainzer Zeitschrift* 84/85 (1989/90), S. 143–166, hier S. 144.

¹¹ Vgl. Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 14. Zu den Anfängen des stehenden Heeres in Mainz siehe Friedrich Peter Kahlenberg, *Kurmainzische Militärpolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Studie zur Geschichte der Verteidigungseinrichtungen von Kurmainz unter besonderer Berücksichtigung der Baugeschichte der Festung Mainz*, Mainz 1962, S. 46–56. Zum stehenden Heer zwischen 1647 und 1729 siehe ebd., S. 56–75.

duziert.¹² Ab 1707 wurden den Regimentern schließlich innerhalb des Erzstiftes bestimmte Anwerbebezirke zugeteilt, deren Zuschnitte unter jedem Kurfürsten wechselten. Erzbischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1729–1732) beschränkte 1730 die Werbung und Einstellung auf die kurmainzischen Landeskinder und ließ bei den Werbungen auf die Angehörigen des Landesausschuss zurückgreifen. Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein (1743–1763) führte dies fort, indem er für das stehende Heer ein Enrollierungssystem, ähnlich der preußischen Kantonsverfassung, einführte. Wie in Preußen war hierbei die Zahl der Exemtionen sehr hoch, sodass nur die Landbevölkerung betroffen war. Im Unterschied zum preußischen System war die Dienstzeit in Mainz jedoch nicht zeitlich uneingeschränkt, sondern auf vier Jahre begrenzt. Wofür es aber wiederum kein Beurlaubungssystem, wie in Preußen, gab.¹³ Das kurmainzische Heer bestand damit spätestens seit den 1740er Jahren fast ausschließlich aus Landeskindern. Positiv auf die Disziplin und Moral der Truppe wirkte sich die Tatsache aus, dass Straftäter nicht in das kurmainzische, sondern in das kaiserliche Heer abgeschoben wurden.¹⁴ Seit 1744 hatte man Österreich die Truppenwerbung im Erzstift zugestehen müssen. Gegen alle anderen ausländischen Werber wurde dagegen mit außerordentlicher Strenge vorgegangen.¹⁵

Von den 3.000 bis 4.000 Mann des stehenden Heeres verrichteten nur etwa zehn Prozent ihren Dienst außerhalb der Festung Mainz. In Mainz standen drei Regimenter zu je sieben Kompanien (sechs Füsilierkompanien und eine Grenadierkompanie).¹⁶ In Erfurt stand, neben den 30 Artilleristen der Festung, ein viertes Regiment, dessen Grenadierkompanie allerdings in der Festung Mainz stationiert war – hauptsächlich um dort für Repräsentationszwecke die Anzahl der

¹² Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 2.

¹³ Vgl. ebd., S. 16–18.

¹⁴ Vgl. Störkel, Militär (wie Anm. 10), S. 157.

¹⁵ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 4f.

¹⁶ Zum Aufbau der Infanterieregimenter und der Artillerie vgl. ebd., S. 26f.

unterschiedlichen Uniformen zu erhöhen.¹⁷ In Mainz standen außerdem 120 Artilleristen¹⁸, ein paar Ingenieure¹⁹ und die Kreiskompanie des Oberrheinischen Kreises. Von dem großen Generalstab mit über 164 Offizieren waren die meisten außer Dienst oder beurlaubt, auch die Truppen der Mainzer Garnison waren in Friedenszeiten zu einem Drittel beurlaubt.²⁰

Die gemeinen Soldaten wurden schlecht bezahlt, sie erhielten nur drei Kreuzer Sold am Tag und mussten dazu noch ihre Uniform und Ausrüstung selbst bezahlen. Aus diesem Grund gingen viele Soldaten in der Stadt, zusätzlich zu ihrem Militärdienst, noch einer Nebenbeschäftigung nach. Während es andernorts abgeschafft war, lebte in Mainz bis zum Untergang des Kurstaates ein altes Relikt aus den Zeiten der Söldnerheere weiter: nicht nur die Regimenter gehörten einem Inhaber, sondern auch jede einzelne Kompanie hatte einen Inhaber. Diesem stand das Recht zu, seine Kompanie an irgendjemanden seiner Wahl weiterzuverkaufen, der nur den entsprechenden Rang und das abschließende Placet des Kurfürsten mitzubringen hatte. Hierdurch war auch die „Kompaniewirtschaft“ noch sehr ausgeprägt. Untergebracht waren die Soldaten nicht in Quartieren in der Stadt, sondern in Kasernen, was eine soziale Disziplinierung der Truppe möglich machte. Für jedes Regiment gab es in der Stadt eine eigene Kaserne.²¹

Zu den regulären Truppen trat die kurfürstliche Leibgarde, die reine Repräsentationsaufgaben wahrnahm. Sie bestand aus 50 bis 100 Gemeinen, die sich aus Unteroffizieren und verdienten Grenadiern zusammensetzten. Die Offiziersposten vom Hauptmann bis zum

¹⁷ Vgl. Störkel, *Militär* (wie Anm. 10), S. 146.

¹⁸ Vgl. Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 27f. In der Festung Erfurt waren 30 Artilleristen stationiert.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 28.

²⁰ Vgl. Störkel, *Militär* (wie Anm. 10), S. 145.

²¹ Vgl. ebd., S. 154 u. 157f.

Oberst wurden von den Generalen wahrgenommen, die Leutnants wurden von Obersten und Oberstleutnants gespielt.²²

In der Uniformierung zeigte sich die traditionelle Nähe Kurmainz' zu den Habsburgern, die weißen Uniformen der Infanterie und die Bärenfellmützen der Grenadiere orientierten sich an den österreichischen Truppen. Ebenso war die Montur der von Erzbischof Emmerich Joseph in den 1760er Jahren in Dienst gestellten Husaren eine exakte Kopie der kaiserlichen Hadik-Husaren. Gelegentlich wurden aber auch, je nach politischer Lage, modische Anleihen aus Frankreich (Epauletten, 1778) oder Preußen (Landjägerkorps, 1786) genommen.²³

Trotz der zutreffenden Charakterisierung des kurmainzischen Heeres als Versorgungsstelle des Adels war das kurmainzische Offizierskorps nicht so stark vom Adel dominiert, wie es zu erwarten wäre. Der Adel machte nur etwa die Hälfte des Offizierskorps aus, und im Gegensatz zu anderen Territorien gab es in Mainz für die bürgerlichen Offiziere die Möglichkeit, auch über den Rang eines Stabskapitäns hinaus aufzusteigen. So gab es nicht nur insgesamt 13 bürgerliche Kompanieinhaber, sondern es erreichten auch einige Bürgerliche den Aufstieg in den Generalsrang. Die Untersuchung Harms' konnte für das Jahr 1768 das Verhältnis von Adel und Bürgertum in den Offiziersrängen wie folgt bestimmen: bei den Generalen 4:1, bei den Obersten 2:2, bei den Oberstleutnants 1:3, bei den Oberstwachmeistern 3:1, bei den Hauptleuten 11:25, bei den Oberleutnants 3:37, bei den Unterleutnants 3:33, bei den Fähnrichen 1:5.²⁴

Die oberste Leitung des kurmainzischen Militärs, des stehenden Heeres wie der Landmiliz, lag nicht beim großen Generalstab, sondern

²² Vgl. ebd., S. 147f.

²³ Vgl. ebd., S. 148–150.

²⁴ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 41; Störkel, Militär (wie Anm. 10), S. 152. Zum Offizierskorps vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 39–46.

bei der kurfürstlichen Kriegskonferenz²⁵. Diese bestand ursprünglich aus sechs zivilen und drei militärischen Mitgliedern. Da das Militär zumeist mit der Einschränkung seiner Zuständigkeiten durch die Kriegskonferenz unzufrieden war, verweigerten die Generale zu manchen Zeiten oft jahrelang die Mitarbeit in der Kriegskonferenz. In der Regierungszeit Erzbischofs Emmerich Joseph war Generalfeldzeugmeister Raymund Kasimir Graf von Lamberg, der Gouverneur der Stadt und Festung Mainz, das einzige militärische Mitglied der Kriegskonferenz.²⁶

Wie Harms betont, war für das Heerwesen in Kurmainz das Landesausschusswesen von fundamentaler Bedeutung. Seine Geschichte reicht bis ins 16. Jahrhundert zurück, lässt sich aber aufgrund der mangelhaften Quellenlage nicht näher beschreiben. Seine Ausgestaltung fand der Landesausschuss unter Johann Philipp von Schönborn. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sollte der Landesausschuss durch eine straffere Organisation die Schwäche der Söldnertruppe ausgleichen. Dies wurde von den Erzbischöfen Lothar Franz von Schönborn (1695–1729) 1702, Philipp Karl von Eltz (1732–1743) 1737/38 sowie Johann Friedrich Karl 1746 geregelt. Unter den letzten beiden erlebte der Landesausschuss seine Blütezeit, verfiel dann aber nach dem Siebenjährigen Krieg.²⁷

Der Landesausschuss war keine allgemeine, sondern eine beschränkte Wehrpflicht. Adel und Klerus waren vom Dienst in der Landmiliz ausgenommen. Das noch im 18. Jahrhundert bestehende System des Landesausschusses war bereits unter Erzbischof Johann Philipp eingeführt worden und orientierte sich am Enrollierungssystem, das Friedrich I. von Preußen für seine Landmiliz eingeführt hatte. 1746 nahm Erzbischof Johann Friedrich Karl auch die Städte von der Dienstpflicht aus; das Bürgertum war damit nicht mehr dienstverpflichtet

²⁵ Zur Kriegskonferenz seit 1690 vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 46–49.

²⁶ Vgl. Störkel, Militär (wie Anm. 10), S. 146.

²⁷ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 7; Kahlenberg, Militärpolitik (wie Anm. 11), S. 30–46.

und folglich wurde nur noch die Landbevölkerung zum Milizdienst herangezogen. Ausdrücklich betont wurde 1746, dass der Sohn einer Witwe, der einzige Sohn und ein Waise nicht gezogen werden durften. Handwerksburschen durften vor der Militärzeit nur mit Erlaubnis des Amtes auf Wanderschaft gehen. Kein Dienstpflichtiger konnte vor Ableistung der Milizjahre das Recht auf Untertanschaft erwerben oder heiraten. Das Verbot, in fremde Kriegsdienste einzutreten, wurde wiederum betont. Eine Neuerung war, dass auch die Untertanen der sonst von Militärlasten freien Lehnsherrschaften, Stifte und Klöster in die Landmiliz einbezogen wurden. Ausgenommen waren nur die Untertanen des Domkapitels, in der Stadt Bingen und einigen Dörfern links und rechts des Rheins. Diese wurden erst auf Druck der Revolutionskriege 1794 zur Landmiliz herangezogen. Die Dienstzeit betrug drei, ab 1764 vier Jahre. Unter Erzbischof Philipp Karl lag die Dienstpflicht zwischen dem 18. und 36. Lebensjahr, unter seinem Nachfolger Johann Friedrich Karl zwischen dem 14. und 36. Lebensjahr. Um einer Überalterung vorzubeugen hatte Philipp Karl verordnet, dass nur ein Drittel der Mannschaft in der Landmiliz älter als 25 Jahre sein durfte. Von den jungen Männern wurden in den Landämtern auf den jährlich einmal stattfindenden Musterungen – unter Philipp Karl fanden die Musterungen sogar halbjährlich statt – Listen aufgestellt. Wer den Musterungen fernblieb, dem drohten eine Haftstrafe und der Verlust seines Vermögens.²⁸

Bis 1746 bestand die Landmiliz aus 16 Landkompanien zu 150 Mann, die sich auf die Ämter verteilten. Dann griff Johann Friedrich Karl die Organisation seines Vorgängers Lothar Franz, der die Landmiliz 1702 in vier Regimentern zu je 10 Kompanien zerteilt hatte, wieder auf und organisierte sie in Regimentern, die in Friedenszeiten aber nie zusammengezogen wurden. Stattdessen blieben die Mannschaften getrennt in ihren Bezirken und wurden truppweise, und einmal im Monat kompanieweise, exerziert. Die Offiziere und Unterof-

²⁸ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 8f.

fiziere exerzierten ihre Abteilungen jeden Sonn- und Feiertag²⁹ nach dem Gottesdienst zwei Stunden lang, seit 1746 war diese Übungszeit auf die Monate April bis Oktober beschränkt. Ausgebildet wurde die Miliz nicht für den Felddienst, sondern für den Wachdienst und für polizeiliche Exekutionen. So wurden sie etwa beim Durchzug fremder Truppen zum Schutz der Einwohner aufgezogen. Im Krieg war ihre Aufgabe der Schutz der Ämter und die Besatzung der Festungen. Seit Erzbischof Philipp Karl stellte die Miliz mit 400 Mann auch einen Teil der Mainzer Garnison. Eines der Dienstjahre musste in Mainz abgeleistet werden und zwar vor dem Ablauf des 25. Lebensjahres. Ausgenommen hiervon waren nur Söhne, die ihre Eltern ernähren mussten. Zusätzlich bestand die Möglichkeit für diejenigen, die nicht ohne Schaden von ihrem Hof oder Haushalt fortkonnten, sich mit 10 Gulden vom Garnisonsdienst in Mainz loszukaufen. Den Landeskindern in der Garnison wurde ein positiver Einfluss auf die dortigen Söldner zugeschrieben. Die Zahl der Desertionen sank deutlich, und die Kriegskonferenz war einstimmig gegen eine Entlassung der Landmiliz aus dem Garnisonsdienst. Trotzdem war der Einsatz des Landesausschusses im Garnisonsdienst nur eine kurze Episode, denn, vermutlich aufgrund von Protesten der Landbevölkerung, wurde die Landmiliz nach 1742 nur noch in Kriegszeiten zum Garnisonsdienst in der Mainzer Festung herangezogen.³⁰

Während Erzbischof Lothar Franz die Landmiliz disziplinarisch wie das reguläre Militär behandelte und alle Vergehen nach der peinlichen Halsgerichtsordnung aburteilen ließ³¹, forderten seine Nachfolger Offiziere und Unteroffiziere auf, die Mannschaften human zu

²⁹ In den katholischen Territorien des Alten Reiches gab es im 18. Jahrhundert bis zu 100 Feiertage, die in Mainz von Emmerich Joseph durch die Streichung von 18 und die Verlegung weiterer auf Sonntage auf 47 Feiertage reduziert wurden. Vgl. Weber, *Aufklärung* (wie Anm. 1), S. 123f. u. 165–169.

³⁰ Vgl. Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 9 u. 13f. Ähnlich organisiert war auch der Landesausschuss des Hochstifts Würzburg, bei dem es eine sechsjährige aktive Dienstzeit und eine Unterteilung in Reserve, dem undienstbaren und dem dienstbaren Korps gab. Vgl. Flurschütz (wie Anm. 5), S. 234f.

³¹ Zur Militärgerichtsbarkeit siehe Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 37–39.

behandeln. Nur bei schwersten Vergehen sollte über Arreststrafen hinausgegangen werden. Erzbischof Philipp Karl erteilte hierzu den kurfürstlichen Beamten die gleiche Strafbefugnis wie dem Offizier. Der örtliche Landbeamte musste bei jedem Verhör hinzugezogen werden, und solange die Miliz in den Ämtern stand, führten die Beamten die Oberaufsicht, wodurch etwaigen Übergriffen der Offiziere gegengesteuert werden sollte. Auch das Rechnungswesen und die Mannschaftslisten wurden von den Amtleuten geführt. Anweisungen gingen erst an die kurfürstlichen Beamten und von diesen an die Offiziere. Dagegen durften die Beamten aber nicht in die Kommandogewalt der Offiziere eingreifen und die Soldaten des Landesausschusses auch nicht als Büttel missbrauchen.³²

Der schlechte Ruf des kurmainzischen Heeres beruht auf seinem Versagen während der Revolutionskriege, in denen das Heer vernichtend geschlagen wurde und die Festung Mainz kampflos kapitulierte. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts kann dieser Ruf nicht gelten. Obgleich Kurmainz im Siebenjährigen Krieg neutral blieb, waren seine Truppen auf kaiserlich-österreichischer Seite an den Kriegshandlungen beteiligt. Für 40 Gulden pro Soldat wurde ein Infanterieregiment aus 18 Kompanien mit 2.400, später 3.400 Mann unter dem Grafen Lamberg an Österreich ausgeliehen. Zusätzlich kämpfte ein zweites Regiment mit vier Bataillonen unter Generalfeldmarschallwachtmeister Philipp Franz Freiherr von Gudenus als kurmainzisches Kontingent für den Kurrheinischen Kreis in der Reichsarmee. Diese beiden Regimenter kämpften erfolgreich bei Prag (1757), Hochkirch (1758), Maxen (1759) und Dresden (1760) und verdienten sich die Achtung der Zeitgenossen.³³ Hierauf verwies 1765 auch ein Autor

³² Vgl. ebd., S. 11f.

³³ Vgl. ebd., S. 4, 33–35 u. 46; Georg Tessin, *Die Regimenter der europäischen Staaten im Ancien Regime des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts*, Teil 1, Die Stammlisten, Osnabrück 1986, S. 214f.

der neuen moralischen Wochenschrift *Der Bürger*³⁴ namens Huberti in einem Schreiben an den kurmainzischen Großhofmeister:

*Endlich einmal wird das sonst schwermüthige Maynz in Ansehung der schönen Wissenschaften unsern Benachbarten in das Aug prellen [durch die Veröffentlichung der moralischen Wochenschrift Der Bürger, S.W.]. Wie man sonst den Maynzer Soldaten einen verächtlichen Nahmen beygelegt, den sie in vorigem Krieg endlich von sich abgeleihet haben; so konnte man auch die dortige bisherige Druckerey die Rosenkranzbuchdruckerey nennen.*³⁵

Erzbischof Emmerich Joseph behielt nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges die hohe Truppenstärke von etwa 4.000 Mann bei, um nicht die vielen aus dem Krieg heimgekehrten Offiziere entlassen zu müssen. Aus den Regimentern „Lamberg“ und „Gudenus“ wurden 1763 wieder die vier ursprünglichen Regimenter gebildet, davon drei in Mainz und eines in Erfurt stationiert.³⁶

II. Die Militärreform Emmerich Josephs 1773/74

In der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg genossen die kurmainzischen Soldaten also noch einen guten Ruf. Besonders die Tatsache, dass das stehende Heer nur aus Landeskindern bestand, ließ sie als besonders zuverlässig gelten.³⁷ Friedrich II. von Preußen legte großen Wert darauf, dass die Soldaten innerhalb seiner Regimenter und Kompanien aus den gleichen Regionen stammten, um den Korps-

³⁴ Zur moralischen Wochenschrift *Der Bürger* (1765–1770) siehe Sascha Weber, Die Kanzel der Zukunft. Steigenteschs „Bürger“ und Goldhagens „Religionsjournal“ in der kurmainzischen Auseinandersetzung um die Aufklärung, in: Ludolf Pelizaues, Franz Stephan Pelgen (Hrsg.), Kontrolle und Nutzung, Medien in geistlichen Gebieten Europas 1680–1800, Frankfurt/M., u.a. 2011, S. 33–49.

³⁵ Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 110 B. 116, Schreiben Hubertis aus Gernsheim, einem der Autoren der moralischen Wochenschrift *Der Bürger*, an den kurmainzischen Großhofmeister Groschlag vom 30. Juni 1765.

³⁶ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 35; Tessin, Regimenter (wie Anm. 33), S. 215.

³⁷ Vgl. Störkel, Militär (wie Anm. 10), S. 156.

geist zu stärken. Trotzdem bestand das preußische Heer, wie die meisten anderen auch, zur Hälfte aus angeworbenen Ausländern, was aufgrund der fehlenden Bindung an den Staat mit einer harschen Disziplinierung der Soldaten ausgeglichen werden musste:³⁸ *Nos régiments sont composés la moitié de citoyens, et l'autre moitié de mercenaries; ces derniers, n'étant attachés à l'État par aucun lien, deviennent transfuges à la première occasion, et voilà d'abord un objet important que celui d'empêcher la désertion.*³⁹

Die Annahme einer hohen Zuverlässigkeit und Loyalität der Landeskinden wurde in der Regierungszeit Emmerich Josephs auch auf andere Bereiche übertragen, indem man bei der Einstellung von Landbeamten, Pfarrern und Schullehrern, aber auch bei der Aufnahme von Novizen in den Klöstern innerhalb des Erzstifts Landeskindern den Vorzug gab. Nichtsdestotrotz war die Umstellung der Heeresergänzung auf eine Konskription mit Stellvertretung auch aus der Not geboren. Die kleineren Territorien des Alten Reiches konnten mit den hohen Handgeldern der österreichischen und preußischen Werber nicht mithalten, sodass es für sie im Laufe des 18. Jahrhunderts immer schwerer wurde, auswärtige Söldner anzuwerben.⁴⁰

Durch die Beschränkung auf ein nur aus Landeskindern bestehendes Militär war die Bekämpfung der ausländischen Werbungen innerhalb des Erzstifts in der Vorbereitung und im Umfeld der Militärreform von großer Bedeutung. Dies geschah durch mehrfache Verbote von fremden Werbungen innerhalb des Erzstifts und vor allem durch die Warnungen vor Werbern an die Landbeamten, die angehalten waren, diese festzusetzen, Geldstrafen zu erheben und die Werber bestenfalls mit Stockschlägen aus dem Territorium zu vertreiben. Meistens nutzten die Werber die umliegenden Reichsstädte als Sammelstation.

³⁸ Vgl. John Childs, *Armies and Warfare in Europe 1648–1798*, Manchester 1982, S. 52–54.

³⁹ Friedrich II. von Preußen, *Les Principes Généraux de la Guerre, appliqués à la Tactique et à la Discipline des Troupes Prussiennes*, Berlin 1856, S. 5.

⁴⁰ Vgl. Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 5.

So wurde beispielsweise 1766 in einer kurrheinischen Kreisverordnung vor fremden Werbern in der Reichsstadt Speyer gewarnt, die acht-, zeh- und zwölfjährige Knaben zum Militärdienst entführen würden⁴¹. 1772 erschienen ebenfalls Aufrufe zur Vorsicht, als die Preußen die Städte Nordhausen und Mühlhausen nutzten, um im kurmainzischen Eichsfeld Soldaten zu werben bzw. *Knaben zu entführen*.⁴² Bereits 1768 war nach einem Zwischenfall zwischen österreichischen und preußischen Werbern in einer Verordnung nochmals betont worden, dass ausländische Werbungen verboten seien und die Werber verhaftet werden sollten.⁴³ Denn wenige Wochen zuvor waren kurmainzische Untertanen, die von den Preußen geworben worden waren, von kaiserlichen Werbern im Grunde wieder *entführt* worden.⁴⁴ 1774 wurden die Landbeamten von der Regierung vor umherziehenden dänischen Werbern gewarnt⁴⁵ und über die Gefahr der *Entführung* auf Reisen und Wanderschaften instruiert:

Es hat bishero die Erfahrung vielfältig ergeben, daß verschiedene, angehörige Unterthanen Söhne und dienstfähige junge Leute auf Reisen und Wanderschaften von preußischen Werbern, mittels allerhand List und Verstellungen zum Kartenspielen in denen Wirtshäusern gelockt, und dem Vorgangen, zu königlich-preußischen Kriegsdiensten mit Gewalt entführet worden seyen;

⁴¹ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Kurrheinische Kreisverordnung vom 4. Dezember 1766.

⁴² Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 110 C. 8n), Preußische Werbungen in Nordhausen und Mühlhausen 1772.

⁴³ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Verordnung vom 16. Dezember 1768.

⁴⁴ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei 118, Bericht des Wiener Gesandten Leopold Graf von Neipperg aus Mainz vom 13. Oktober 1768 mit Beschwerdeschreiben der Mainzer Regierung und drei Pro Memoria des kurmainzischen Großhofmeisters Groschlag.

⁴⁵ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Extractus Protocolli vom 11. März 1774.

Die Landbeamten sollten daher die Untertanen warnen, bei Reisen und Wanderschaften die Werbeplätze zu meiden und an fremden Orten nicht Karten zu spielen.⁴⁶

Die Führungsspitze des kurmainzischen Generalstabs bestand 1773/74 aus dem Generalfeldzeugmeister und Gouverneur von Stadt und Festung Mainz Raymund Kasimir Graf von Lamberg⁴⁷, den Generalfeldmarschalleutnants Heinrich Johann Nepomuk Amor Marquis von Hoensbroeck⁴⁸ und Heinrich Freiherr von Knorr, den Generalfeldmarschallwachtmeistern Johann Valentin Thomann⁴⁹, Philipp Franz von Gudenus⁵⁰, Philipp Franz Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, Franz Arnold Freiherr von Brencken⁵¹ und Jakob Stutzer, dem Oberstleutnant und Kriegscommissarius⁵² für das Ober- und Unterstift Johann Nikolaus Seibert und dem Oberstleutnant und Kriegscommissarius für Erfurt Franz Heinrich von Sommerlatt. Die kurfürstliche Kriegskonferenz bestand aus dem Hofratspräsidenten Friedrich Karl Joseph von Erthal, dem Großhofmeister Friedrich von Groschlag, dem Hofkanzler Anselm Franz von Bentzel und dem Grafen Lamberg, die qua Amt Mitglieder der Kriegskonferenz waren, sowie den Hof- und Regierungsräten Christian von Ottenthal,

⁴⁶ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Extractus Protocolli vom 6. Dezember 1774.

⁴⁷ * 19. Mai 1719, † 3. Oktober 1775, Ritter des Deutschen Ordens, kurmainzischer Geheimer Rat, Oberst und Inhaber eines der kurmainzischen Infanterieregimenter und kaiserlicher Generalfeldwachtmeister. Vgl. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender.

⁴⁸ * 25. März 1727, Ritter des Deutschen Ordens, kurmainzischer Geheimer Rat, kaiserlicher Oberstleutnant der Kavallerie. Vgl. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender.

⁴⁹ * 30. Oktober 1695, † 29. Dezember 1777, Ingenieur und Architekt, Obrist des oberrheinischen Kreisregiments Pfalz-Zweibrücken. Vgl. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender.

⁵⁰ * 30. Juli 1710, † 13. Oktober 1783, Oberst und Inhaber eines der kurmainzischen Infanterieregimenter. Vgl. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender.

⁵¹ Kommandant von Erfurt und der Festung Petersberg, Oberst und Inhaber eines der kurmainzischen Infanterieregimenter. Vgl. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender.

⁵² Zu den Aufgaben der Kriegskommissarien siehe Nowosadtko, Heer (wie Anm. 4), S. 54–59.

Georg Mansuetus Freiherr von Bentzel, Franz Konrad Graf von Station, Johann Christoph Chrysostomus von Keller, dem Hofkammerat Joseph Bernhard Sebastian Handel, dem Regierungs-Secretarius und Kriegs-Konferenz-Secretarius Johann Georg Hofmann und dem Konferenzdiener Ignatius Heckenrath.⁵³ Inwieweit beide Gruppen und welche Personen genau an der Erarbeitung der Heeresreform beteiligt waren, lässt sich aus den überlieferten Quellen nicht mehr rekonstruieren.

Die Verordnung Erzbischofs Emmerich Joseph zur Reform des stehenden Heeres vom 11. Juli 1773⁵⁴ wird mit dessen Sorge um die innere Sicherheit des Kurfürstentums und die Ruhe und Wohlfahrt der Untertanen begründet. Deretwegen sei der Unterhalt eines Militäretats notwendig, der sowohl den Kräften des Staates als auch den Umständen der Zeit angemessen wäre. Für dessen Errichtung und Aufrechterhaltung sei eine zweckmäßige Wehrverfassung wesentlich, unter der Berücksichtigung, dass jeder Untertan die Pflicht habe, dem Vaterland zu dienen. Die vierjährige Wehrpflicht in diesem Konskriptionsmodell galt daher grundsätzlich für jeden kurmainzischen Untertanen zwischen dem 14. und dem 30. Lebensjahr, nicht nur in Stadt und Land, sondern auch für diejenigen, die den freien Lehns-herrschaften, Stiften und Klöstern unterstanden. Mit der Ableistung des vierjährigen Kriegsdienstes wurde die Heiratserlaubnis für die männlichen Untertanen verknüpft. Die Pfarrer wurden angewiesen, niemanden zu verheiraten, der keinen Abschied oder eine Dispensation vorweisen konnte. Unerlaubte Heiraten außerhalb des Erzstifts sollten mit dem Verlust des Vermögens bzw. des Erbes geahndet werden. Im dritten Punkt der Verordnung wird den Untertanen garantiert, dass sie nach Ableistung ihrer vierjährigen Dienstzeit für immer von den ordentlichen Ziehungen zum Militärdienst – in Friedenszeiten – verschont bleiben würden. Eröffnet wurde aber gleichzeitig die Möglichkeit, sich nach seiner Dienstzeit weiter freiwillig zu verpflich-

⁵³ Kurmainzischer Hof- und Staatskalender 1772–1775.

⁵⁴ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Verordnung vom 11. Juli 1773.

ten. Ein Eintritt in fremde Kriegsdienste war nur unter besonderer Genehmigung möglich, und sollte in unerlaubtem Falle mit dem Verlust des Vermögens und aller Erbansprüche bestraft werden. Und selbst die Landeskinden, die mit besonderer kurfürstlicher Erlaubnis in fremde Kriegsdienste eingetreten waren, unterlagen nun zusätzlichen Bestimmungen. Aus Angst vor einer Verführung der anderen Untertanen, ebenfalls in fremde Kriegsdienste einzutreten, war es diesen Landeskindern fortan nicht mehr erlaubt, sich ohne ausdrückliche Erlaubnis im Erzstift aufzuhalten. Ein Besuch in der Heimat wurde nur bei besonderen Geschäften, die die persönliche Gegenwart erforderten – in der Regel vermutlich Erbschaftsangelegenheiten – unter Zahlung einer Kaution von 100 Reichstalern gestattet.⁵⁵

Zur Erhebung und Auswahl der dienstfähigen Untertanen sollten künftig jährlich zu Jahresbeginn in den Städten und Gemeinden unter Aufsicht der Landbeamten und Ortsvorsteher Musterungen der Vierzehn- bis Dreißigjährigen abgehalten werden und diese in Tabellen und Listen, nach dem der Verordnung beigefügten Muster, erfasst werden. Diese Listen sollten in dreifacher Ausfertigung erstellt werden, damit ein Exemplar im jeweiligen Amt verbleiben, eines an die Kriegskonferenz und das dritte an den Gouverneur der Stadt Mainz geschickt werden konnte. Diejenigen, die bei den Musterungen für tauglich befunden wurden, sollten sich die Haare wachsen lassen, zu einem Zopf flechten und aufstecken sowie als besonderes Erkennungszeichen eine rote Halsbinde tragen. Dies war eine direkte Nachahmung des preußischen Modells, da allgemein bekannt war, wie stolz die preußischen Enrollierten die Halsbinde trugen.⁵⁶ Einen ähnlichen Effekt erhoffte man sich auch bei den kurmainzischen Untertanen.⁵⁷

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Vgl. Harms, *Landmiliz* (wie Anm. 10), S. 19–21.

⁵⁷ Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/200, Verordnung vom 11. Juli 1773.

Bei einer Rekrutenziehung, die nur bei Bedarf von der Kriegskonferenz angeordnet wurde, sollten der dazu abgestellte Offizier, meist ein Hauptmann oder Leutnant, diese gemeinsam mit dem zuständigen Landbeamten durchführen. Einem gemeinsamen Abgleichen und Aktualisieren der Listen folgte die eigentliche Musterung. Diese sollten unter dem Beisein des jeweiligen Ortsvorstehers und der Nachbarschaft stattfinden, um die Angaben der Gemusterten zu bestätigen und um zu verhindern, dass sich niemand durch falsche Aussagen einer Ziehung als Rekrut entzog. Die in diesem Zusammenhang angedrohten harten Strafen gegen Beamte, Offiziere und Ortsvorsteher, die durch Unachtsamkeit oder Absicht nicht alle Tauglichen gemustert und mit korrekten Angaben in die Listen eingetragen haben, sind typisch für die Regierungszeit Emmerich Josephs und sollten in diesem Fall den Hauptübeln des Konskriptionssystems – der hohen Anfälligkeit einerseits für Korruption und der Möglichkeit, Freunde von der Enrollierung zu verschonen andererseits – entgegenwirken. Ebenfalls harte Strafen drohten denjenigen, die den Musterungen fernblieben, ob sie sich nun „drückten“, bei irgendwem in Diensten standen oder eine Lehre machten, sie sollten ihr Vermögen verlieren. Dies bedeutete nun etwa nicht, dass man als Lehrling auch wirklich für den aktiven Dienst gezogen wurde, doch zur Auswahl musste man erscheinen.⁵⁸

Die einzige feste, und vor allem dispenszahlungsfreie, Exemption vom Kriegsdienst wurde für die einzigen Söhne unvermögender Eltern, besonders von Witwen, festgelegt. Darüber hinaus stand es im Ermessen der Kriegskonferenz, gegen die Stellung eines Ersatzmannes oder der Zahlung von Dispensgeldern in Höhe des üblichen Milizengeldes weitere Befreiungen vom Militärdienst auszusprechen und Personen von den Musterungslisten streichen zu lassen. Dies war vorgesehen für Untertanen, die eigene Güter besaßen oder durch eine bevorstehende Eheschließung diese nachweislich erwerben würden, für gelernte Handwerker sowie für jene, die einen *gemeinnützlichen*

⁵⁸ Ebd.

Grund hierzu hatten. Alle anderen sollten zum aktiven Militärdienst herangezogen werden, wobei den Beamten und Offizieren abermals mit hohen Strafen gedroht wurde, sollten sie bei der Auswahl Nachsicht oder eigenmächtige Dispensationen walten lassen. Um die Tauglichkeit der Rekruten festzustellen, fand mit der Musterung eine Untersuchung durch einen Landchirurgen statt, die bei der Ankunft der Rekruten in der Garnison durch den Garnisonschirurgen überprüft wurde.⁵⁹

Interessant ist, dass Kurmainz mit seinem Konskriptionsmodell keinem Vorbild eines anderen Staates folgte. Auch wenn es in Österreich ab 1763 für wenige Jahre eine Konskription gegeben hatte, war diese 1770 bereits wieder durch eine Nachbildung der preußischen Kantonsverfassung ersetzt worden. Stattdessen lässt sich festhalten, dass das Vorbild für die Reform der Heeresergänzung von 1773 im kurmainzischen Landesausschuss selbst liegt, dessen Reformierung 1746 unter Emmerich Josephs Vorgänger Johann Friedrich Karl deutliche Parallelen zur Verordnung von 1773 aufweist.⁶⁰

*Eighteenth-century conscription systems encouraged local communities to rid themselves of their waste at the army's expense. Socially it was often unfair. Local magistrates and officials entrusted with the selection of conscripts were commonly tempted to enrol personal enemies yet exempt friends and those with some financial or political muscle. Conscription can only become a really effective method of recruitment in a country which possesses statistical information about its population and its distribution and has a well organised administration.*⁶¹

Ermöglicht wurde die erfolgreiche Umstellung in Kurmainz aufgrund der gut organisierten Verwaltung, die, wie Neugebauer feststellte, über ein *für vorstatistische Zeiten ganz erstaunliches Niveau der Infor-*

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 19–21.

⁶¹ Childs, Armies (wie Anm. 38), S. 45f.

*mationserhebung über lokale Zustände verfügte, von dem man weiter im Nordosten selbst ein Halbjahrhundert später nur träumen konnte.*⁶²

III. Das kurmainzische Heer 1774–1803

Die Vernachlässigung des Militärs zeigte sich unter Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774–1802) bereits in seiner Leitung. Richard Harms führt dazu in seiner Analyse des kurmainzischen Militärs aus:

Das Jahr 1773 bedeutete für den kurmainzischen miles perpetuus den Höhepunkt seiner Entwicklung. Leider ist er nur zu bald überschritten worden. 1775 [sic!] bestieg den Thron Kurfürst Friedrich Karl. Unter seiner Regierung geriet das Militär in einen unwürdigen Zustand. Friedrich Karl ist nach Kräften bemüht gewesen, die Konskriptionsverordnung seines Vorgängers von Grund aus zu beseitigen.⁶³

Nach dem Tode des Grafen Lamberg 1775 blieb dessen Sitz in der Kriegskonferenz über Jahre hinweg unbesetzt. Auch die hochrangigen zivilen Mitglieder nahmen in dieser Zeit kaum noch an den Sitzungen der Kriegskonferenz teil, sodass die Geschäfte der Kriegskonferenz vornehmlich durch den Hofrat Christian von Ottenthal und den Hofkammerrat Joseph Bernhard Sebastian Handel geführt wurden. Diese missliche Situation änderte sich erst mit der Umwandlung der Kriegskonferenz in den Hofkriegsrat in den späten 1780er Jahren.⁶⁴

Für die Aushöhlung der erst ein Jahr zuvor eingeführten Konskription mit Stellvertretung lassen sich vor allem zwei Motive anführen: Zum

⁶² Wolfgang Neugebauer, Elementarer Bildungswandel im Kurfürstentum Mainz des 18. Jahrhunderts, in: Helmut Flachenecker, Dietmar Grypa (Hrsg.), Schule, Universität und Bildung. Festschrift für Harald Dickerhof zum 65. Geburtstag, Regensburg 2007, S. 67–82, hier S. 69.

⁶³ Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 21.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 47.

einen war Erzbischof Friedrich Karl Joseph der Auffassung, dass es unnötig sei, die Untertanen durch die Musterungen jährlich in ihrer Ruhe zu stören. Zum anderen waren die, durch die erweiterten Exemtionen eingenommenen, Dispensgelder eine willkommene zusätzliche Geldquelle für den kurfürstlichen Hofstaat. Die Folge war, dass Friedrich Karl Joseph viele der jährlichen Musterungen für das Heer und die Landmiliz absagen ließ und die Exemtionen *in unerhörtem Maße*⁶⁵ erweiterte. Zu den von Emmerich Joseph gewährten Exemtionen vom Kriegsdienst für Waisen, einzige Söhne und Söhne von Witwen traten nun hinzu: die Söhne von Schultheißen, Beamten, Amts- und Vogteidienern, von Schullehrern, *Tolerierten* und Hebammen. Ebenfalls befreit war, wer bereits einen Bruder in kurfürstlichen Diensten hatte, wer bereits seit einem halben Jahr bei einem Meister in der Lehre stand, alle herrschaftlichen Diener, Revierjäger, Wald- und Bachförster, Hasenheger und Hirten. Hatte Emmerich Joseph die Einwohner der Städte erstmals seit 1746 wieder in den Kriegsdienst miteinbezogen, befreite Friedrich Karl Joseph alle Bürgersöhne der 40 kurmainzischen Städte vom Dienst im stehenden Heer und im Landesausschuss. Durch die Möglichkeit der Dispensation wurden zwischen 1780 und 1787 115.540 Gulden, im Jahresschnitt 14.442 Gulden, eingenommen. Durch die Exemtionen wurden für das stehende Heer nur noch die Ärmsten der Armen eingezogen, die die Dispensgelder nicht aufbringen konnten. Trotzdem kam Kurmainz auch weiterhin ganz ohne die Anwerbung von Soldaten im Ausland aus.⁶⁶

Wie Harms eindrucksvoll aufzeigt, wurden unter Friedrich Karl Joseph hierdurch ungefähr 88 Prozent vom Kriegsdienst ausgenommen: 1786/87 wurden in den Musterungslisten 29.796 Untertanen zwischen dem 14. und 30. Lebensjahr erfasst. Von diesen dienten 5.973 in kurmainzischen (1.792) und österreichischen (1.123) Regimentern, waren auf Wanderschaft (1.382) oder hielten sich

⁶⁵ Ebd., S. 21.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 21f; Störkel, *Militär* (wie Anm. 9), S. 156.

außerhalb des Landes auf (1.676). Von den übrigen 23.823 Mann konnten 19.472 aufgrund von Untauglichkeit oder Exemtion nicht eingezogen werden. Unter den restlichen 4.351 waren etwa 3.000 älter als 16 Jahre und konnten als Rekruten eingezogen werden.⁶⁷

Die Auswirkungen der verfehlten Verteidigungspolitik zeigten sich allzu deutlich in den Revolutionskriegen. Am 30. September 1792 wurde das kurmainzische Heer in einem Gefecht bei Speyer vernichtet, die Garnison der Festung Mainz kapitulierte am 20./21. Oktober 1792 kampflos und übergab die Haupt- und Residenzstadt an den französischen General Adam-Philippe de Custine. Erzbischof Friedrich Karl Joseph war bereits Anfang Oktober mit seiner Regierung nach Aschaffenburg geflohen. Die kurmainzischen Generale und Hofkriegsräte forderten nach diesen Ereignissen, die Exemtionen wieder einzuschränken. Doch beschränkten sich die militärischen Reformen Friedrich Karl Josefs in den 1790er Jahren im Wesentlichen auf die Erhöhung des Dienalters auf 36 Jahre und die Erhöhung der Dienstzeit auf zwölf Jahre, davon sechs im aktiven Dienst und sechs Jahre beurlaubt. Zudem wurden nun auch erstmals seit über sechs Jahrzehnten wieder ausländische Söldner für das kurmainzische Heer angeworben, ohne dass dies den Untergang des Mainzer Kurfürstentums – gleichwohl Erzbischof Karl Theodor von Dalberg (1802–1803) Kurmainz in Gestalt des Fürstentums Aschaffenburg und des Großherzogtums Frankfurt noch bis 1813 am Leben erhalten konnte – abgewendet hätte.⁶⁸

IV. Edition

Wir Emmerich Joseph von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischoff zu Worms:

⁶⁷ Vgl. Harms, Landmiliz (wie Anm. 10), S. 21f.

⁶⁸ Ebd., S. 23f.

Nachdem Wir die innere Sicherheit Unsers Kurstaates, so, wie die Ruhe und Wohlfahrt der Uns anvertrauten Unterthanen, von jeher als gleich wichtige Gegenstände Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit angesehen, finden Wir Uns gänzlich überzeuget, daß kein Mittel fähiger sey, Unsere, diesen Gegenständen gewidmete landesherrliche Absichten wirksam zu befördern, als der Unterhalt eines den Kräften des Staates und der Erforderniß der Zeitumständen angemessen Militair-Etats.

Gleichwie aber die Errichtung sowohl, als der Unterhalt eines dauerhaften und beständigen Militairfußes hauptsächlich davon abzuhängen scheint, daß in Ansehung der, jedem Unterthan aufliegenden Pflicht dem Vaterlande zu dienen, eine zweckmäßige Verfaß- und Einrichtung getroffen werde: so verordnen und befehlen Wir in solcher Absicht für Unsere Kurlande hiemit gnädigst und ernstlich:

Erstlich) Jeglicher unser Landesbotmäßigkeit unterworfenene Unterthanssohn, einschließlic der dem vogteilichen Gerichtszwange der Stifter und Klöster, auch Lehen- und Pfandherrschaften untergebene, unserem Erzstifte mit Folge und Musterung wirklich zugethanen Unterthanen, soll von nun an schuldig und verbunden seyn, in den kurfürstlichen Kriegsdiensten vier volle Jahre zuzubringen, und sich dadurch einer der wichtigsten Pflichten gegen das Vaterland zu entledigen.

Zweitens) Keinem Unterthanssohne soll ehender, als er diese Pflicht erfüllet hat, zu heurathen erlaubt seyn, und kein Pfarrer soll in dem obbemerkten Umfange der kurfürstlichen Landen unternehmen, einen Unterthan, welcher sich, der geleisteten Militairdienste halber, nicht mit einem von dem Regiments-Inhaber oder Commendanten ausgestellten Abschiede zu legitimiren, oder sonst eine landesherrliche Dispensation aufzuweisen vermag, zu copuliren oder copuliren zu lassen; zu welchem Ende den katholischen Pfarrern das Erforderliche durch unser erzbischöfliches Vicariat⁶⁹ annoch zugehen wird. Und damit sich auch niemand beyfallen

⁶⁹ Das erzbischöfliche Generalvikariat war wesentlich zentralisierter organisiert als die kurfürstliche Regierung und hatte direkten Zugriff auf die fast 300 Pfarreien

lasse, diesem Verbote durch eine außer unserem Erzstifte zu verrichtende Copulation auszuweichen: so soll derjenige, welcher sich ohne Vorwissen und Erlaubniß auswärts copuliren läßt, seines im Lande besitzenden oder zu erwarten habenden Vermögens verlustiget, und dabey ohne Hoffnung seyn, jemalen als Unterthan wieder angenommen zu werden.

Drittens) Jene Landeskinder, welche einmal die itzt bestimmte Zeit ausgehalten haben, bleiben zwar auf immer mit der ordentlichen Ziehung zu unsern Militairdiensten verschonet; sollte aber ein- oder der andere auf irgend eine Art noch ferner zu dienen gewillet seyn: so hat er sich zu den kurfürstlichen Kriegsdiensten freywillig einzustellen; maßen der oder diejenige, welche ohne besondere Bewilligung sich in fremde Kriegsdiensten begeben, ebenwohl mit dem Verluste ihres habenden, oder noch zu überkommenden Vermögen bestrafet, und demnächst zu keiner Zeit wieder als Unterthanen auf- und angenommen werden sollen.

Viertens) Damit aber die Dienstleistung der Ordnung nach geschehe, und damit man der im Lande befindlichen diensttauglichen Mannschaft zu aller Zeit vergewissert seyn möge: so bestimmen Wir das Alter von 14 bis zum 30ten Jahre zu der gewöhnlichen Dienstzeit⁷⁰, und wollen, daß die sämtliche junge Mannschaft, ohne allen Unterschied und Ausnahme, von itzt gedachten 14ten bis 30ten Jahre in den Städten sowohl, als auf dem Lande, durch die Beamten und Vorsteher alljährlich, und zwar mit dem Anfange jeden Jahrs, auf das genaueste aufgenommen, eines jeden Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Profession, auch ob derselbe ein Wittensohn seye: ob, und wie viel Brüder er habe ec. angemerket, darüber, nach hier anliegendem Muster, eine ordentliche Tabelle und Liste verfaßet, solche in triplo ausgefertigt, und das eine Exemplar davon bey der Amts-Repository hinterleget, das andere unserer kurfürstlichen Kriegs-Conferenz, und das dritte dem commandirenden General und Gouverneur unserer Stadt Mainz zugefertigt, inmittelst aber an der bey dem

vor Ort. Vgl. Weber, Aufklärung (wie Anm. 1), S. 89f.

⁷⁰ Die gewöhnliche Dienstzeit im kurmainzischen Heer beschränkte sich auf vier Jahre.

Amte hinterbliebenen Original-Liste bis zum folgenden Jahr nicht das mindeste abgeändert, sondern, wann sich während solcher Zeit, ein in den Listen zu bemerkender Umstand ergäbe, darüber an die ebengedachte unsere Kriegs-Conferenz sowohl, als den commandirenden General ein besonderer Bericht erstattet werde.

Fünftens) Diese Listen nun sollen nicht nur bey allen Militairziehungen zum Grunde geleyet werden, sondern diejenige junge Mannschaft, welche denselben einmal eingeschrieben ist, soll zum Unterscheidungszeichen ein rothes Band am Halse tragen, die Haare ohne Abschneiden wachsen lassen, und solche in einen Zopf geflochten mit einem Kamme aufstecken, die rothen Halsbinden aber, wozu der commandirende General das Muster zu geben hat, von jedem Beamten auf Kosten unseres AErarii, angeschafft werden.

Sechstens) Sollte demnächst eine Recrouten-Ziehung vonnöthen erscheinen (als wovon den Beamten durch unsere kurfürstliche Kriegs-Conferenz in Zeiten Nachricht zu ertheilen ist, damit er die in den Jahreslisten verzeichnete junge Mannschaft an dem zum Auszug bestimmten Tage und Ort versamble) so hat der commandirende General jedesmal einen eigenen Officier abzuordnen, welcher das Geschäft mit – und nebst dem kurfürstlichen Beamten besorge, sich mit demselben darüber freundschaftlich benehme, und einverstehe, die Dienstlisten des lauffenden Jahrs mit jenen der vorherigen Jahren gegeneinander halte, den mittlerweile sich ergebenden Ab- und Zusatz bemerke, auch erforderenden Falls die Tauf- und Sterb-Register bey den Pfarrern, welche solche auf Erforderen unweigerlich vorzulegen haben, einsehe, und auf solche Art die Richtigkeit der Listen möglichster massen sicher stelle.

Siebentens) Beide, nemlich der Officier sowohl, als Beamte haben alsdann die junge Mannschaft nach dem Ansehen und Alter auf eine Reyhe zu stellen, die Namen aus den Listen zu verlesen, die Tauf- und Zunamen sowohl, als die übrigen in den Listen bemerkten Umstände durch nachmaliges Befragen, der jedesmal anwesend seyn sollenden Orths Vorsteher, auch allenfalls der Mitnachbarn zu verificiren, und mit aller immer

möglichen Sorgfalt darauf zu sehen, daß keine Leute aus interessirten Absichten verheelet, oder durch sonstige Handgriffe der Auswahl entzogen werden; Als in welchem Falle der Beamte, sowohl, als Officier, welche die hinlängliche Aufmerksamkeit nicht bewiesen haben, oder wohl gar selbst zu Unterschleiffen beförderlich sind, besonders aber die Orths Vorsteher, welche die Mannschaft nicht getreulich angegeben und gestellet haben, mit der unnachsichtlichen Cassations-Strafe angesehen werden sollen.

Achtens) Sollte ein- oder der andere von der jungen Mannschaft sich zur Zeit der Auswahl entfernt haben, und unter dem Prätext, sich zu Privat-Diensten zu verdingen, oder eine Profession zu erlernen, oder unter was Vorwand es immer seye, auf die Seite gegangen seyn, so soll er auch in diesem Falle, seines Vermögens verlustiget erkläret, inmittelst aber gleichwohl in den Listen fortgeführt, auf Betretten angehalten, und darüber an unsere kurfürstliche Kriegs-Conferenz berichtet werden.

Neuntens) Die einzige [sic!] Söhne unvermögender Eltern, besonders der Witwen, bleiben zwar, wie bisher, vom Dienst und also auch mit der wirklichen Ziehung verschonet.

Zehentens) Desgleichen behalten Wir unserer Kriegs-Conferenz die Ermäßigung bevor, jene Unterthans-Söhne, die eigene Güter besitzen, oder erweislich eine solche Heurath thun können, wodurch sie zum Besitz eigener Güter gelangen; desgleichen jene, welche ein Handwerk erlernen haben, und solches wirklich treiben, oder, die sonst einen gemeinnützlichen Beweggrund vor sich haben, gegen Stellung eines anderen Manns, oder Entrichtung des gewöhnlichen Milizengelds, von den Militairdiensten zu befreyen, welche Befreyte alsdann, gegen Vorzeigung ihres Loßscheins, in der Liste auszustreichen sind.

Eilftens) Bey allen übrigen aber ist die Auswahl, nach dem hergebrachten Maase, und, wo sich hieran kein merklicher Abgang zeigt, nach der Ordnung des Alters, dergestalt vorzunehmen, daß weder Beamte noch Officier sich unter Cassations-Strafe, einige Nachsicht, Vorbeigehung, oder wohl gar eigenmächtige Dispensation zu Schulden kommen lassen.

Dabey aber ist eines Theils darauf zu sehen, daß alle wirklich zuziehende Mannschaft, in lauter zu den Waffen tauglichen Leuten bestehe, und zu solchem Ende selbige jederzeit vor der Abschickung in die Garnison durch einen Land-Chirurgum visitiret, auch nachher bey ihrer Ankunft, durch den Garnisons-Chirurgum nachvisitiret werden. Sodann soll auch andern Theils der Bedacht dahin genommen werden, daß es an Leuten von hinlänglichem Ansehen und Gröse nicht fehle, woraus die Grenadier-Compagnien besetzt, und aus solchen demnächst der Abgang unserer kurfürstlichen Leib-Garde ergänzt werden könne.

Zwölftens) Zur Bequemlichkeit des Transports der ausgezogenen Mannschaft sind jedem Officer einige geschickte Unter-Officers und allenfalls, wann solches erforderlich seyn sollte, eine Anzahl Hussaren⁷¹ beizugeben, dagegen aber die Conducteurs vom Lande gänzlich hinweg zu lassen, auch ist den Officers während ihres aufhabenden Geschäfts täglich mit einem Reitpferd, und, so es die Nothwendigkeit erheischt, mit einem Vorspannwagen und freyen Quartier an Handen zu gehen.

Dreizehentens) Hiernach haben sich also die zum Ziehungs-Geschäfte abgeordneten Officers sowohl, als die kurfürstlichen Beamten zu bemessen; Uibrigens aber können Wir bey Gelegenheit dieser Militair-Verordnung (welche in sämtlichen Orthschaften des kurfürstlichen Erzstifts öffentlich zu publiciren und kund zu machen ist) noch besonders verfügen, nicht umhin, daß keinem Landeskinde, welches mit landesherrlicher Bewilligung sich dermalen in fremden Kriegsdiensten befindet, ferner erlaubt seyn solle, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß, in den kurfürstlichen Landen aufzuhalten; zu welchem Ende die Orths Vorsteher jederzeit dem Beamten die Erscheinung eines solchen in fremden Diensten stehenden Landeskindes einzuberichten, dieser aber selbiges gleich fortzuweisen, oder, wenn besondere Geschäfte dessen Gegenwart erfordern, sich zur Sicherheit, daß keine Verführung der Kurfürstlichen Unterthanen dadurch

⁷¹ Die 102 kurfürstlichen Husaren dienten als berittene Polizeitruppe und waren zum Schutz der Bevölkerung und Durchreisenden vor herrenlosem Gesindel, Mord-, Raub- und Diebsvolk in sechs Trupps über die kurmainzischen Ämter verteilt. Vgl. Weber, Aufklärung (wie Anm. 1), S. 111–114.

Sascha Weber

beabsichtigt werde, eine Caution von 100 Reichsthaler⁷² stellen zu lassen, auch über dieses an Unsere Kurfürstliche Kriegs-Conferenz die jedesmalige Anzeige davon zu thun hat.

In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kanzlei-Secret-Insiegel. So geschehen in unserer Residenz-Stadt Mainz, den 11ten des Heumonats 1773.

Emmerich Joseph, Kurfürst.

⁷² In Kurmainz waren zwar, aufgrund der thüringischen Landesteile, sowohl Gulden als auch Reichstaler im Umlauf, doch scheint die Festlegung der Kautionssumme in Reichstalern in diesem Fall wahrscheinlich direkt gegen preußische und dänische Werbungen gerichtet zu sein.

Die kurmainzische Heeresreform von 1773

Anhang

a) Tax-Reglement

Tax-Reglement

der täglichen Diäten und sonstigen Gebühren, welche bey Gelegenheit der Recrutenziehung und deren Entlassung in den kurmainzischen Landen gebilliget sind.

	<i>fl.</i>	<i>kr.</i>
<i>Für einen Abschiedsschein wird dem Fourier gezahlt</i>	–	12
<i>Dem Kriegscommissarius</i>	–	20
<i>Dem Chirurgus auf dem Land für die Visitirung eines Recruten</i>	–	7
<i>Dem Garnisons Chirurgus für die Nachvisitirung eines Recruten</i>	–	8
<i>Einem Hauptmann der zur Recrutenprüfung abgeschicket, wird täglich nebst seinem Gehalt, an Diäten gegeben</i>	2	–
<i>Einem Lieutenant</i>	1	30

Auch wird einem Officier täglich mit einem Reitpferd, nebst freyen Quartier, auch, so es nöthig, mit einem Vorspannwagen an Handen gegangen.

Tabelle

Wie die Specificationen über sämtliche junge Mannschaft, vom 14ten bis 30ten Jahre, künftighin zu verfertigen und einzuschicken sind.

<i>Namen des Mannes</i>	
<i>Namen des Orts</i>	
<i>Ledig, und ein einziger Sohn, oder wie viele Brüder</i>	
<i>Profession</i>	
<i>Geboren in welchem Jahr und Monat</i>	
<i>ist auf den Wanderjahren</i>	
<i>Dienstboth in oder außerhalb dem Ort</i>	
<i>Gebrechlich und woran</i>	
<i>Wohl oder Schlecht bemittelt</i>	
<i>Stebet in Diensten wirklich und beim Regiment enroulliert</i>	
<i>hat noch nie gedienet</i>	
<i>hat ausgedienet und in welchem Jahr</i>	
<i>Dispensirt und in welchem Jahr, unentgeltlich oder Geld und wie viel</i>	
<i>Ist cui juris oder steht in fremden Kriegsdiensten und wo</i>	